

S A T Z U N G

=====

über die Straßenreinigung
(Straßenreinigungssatzung)

Auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt die Gemeinde Elchingen folgende

S a t z u n g

=====

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Gemeinde betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen zu reinigen.
- (2) Im Anschlußgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Verordnung) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Ist nichts anderes bestimmt, wird nur die Fahrbahnreinigung übernommen.

§ 2

Anschlußgebiet

*siehe Änderungsvertrag 22.3.1989
mit Wirkung v. 1.7.1989*

- (1) Das Anschlußgebiet umfaßt die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstücks in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.

- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsklasse I), normal (Reinigungsklasse II) oder erhöht (Reinigungsklasse III) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluß und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlußgebiet liegenden Straßen zum Anschluß und zur Benutzung der gemeindlichen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluß - und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluß und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der früheren Gemeinde Unterelchingen vom 21.2.1973 außer Kraft.

Elchingen, den 23. April 1979



Gemeinde Elchingen

(Schäfer)
Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

S t r a ß e n v e r z e i c h n i s

zu § 2 der Straßenreinigungssatzung der
Gemeinde Elchingen

Ortsteil Oberelchingen:

Ahornweg	Kiefernweg
Am Bildstöckle	Kirchweg (nicht ausgebaut)
Am Goldacker (nicht ausgebaut)	Klostergartenweg
Am Lendgries (nicht ausgebaut)	Klosterhof
Am Weiher	Klostersteige
An den neuen Äckern (nicht ausgeb.)	Kürzlengraben (soweit ausgebaut)
Auf dem Wasserturm	Lerchenweg
Auf der Mühlau (nicht ausgebaut)	Lilienweg
Auf der Tann	Lindenweg
Bahnhofstraße	Mühlbachweg (soweit möglich)
Birkenweg	Napoleonweg
Buchenweg	Nelkenweg (nicht ausgebaut)
Donaustraße	Oberm-Heusteig
Eichenweg	Pappelweg (soweit ausgebaut)
Erlenweg	Postgäßle (soweit möglich)
Eschenweg	Postgasse
Fichtenweg	Riedgartenstraße (nicht ausgebaut)
Fliederweg	Rosenweg
Forstweg (soweit ausgebaut)	Schneckenweg (nicht ausgebaut)
Friedenstraße	Schubertstraße
Gartenstraße	Siedlungstraße
Geisenberg	Silcherweg
Glockerau	Spitalgartenstraße (soweit ausgeb.)
Göttinger Feld	Spitalgartenweg
Göttinger Weg	Stiergartenweg (nicht ausgebaut)
Haldeweg	Thalfinger Straße
Heusteige (soweit ausgebaut)	Tulpenweg
Jügergäßle (soweit möglich)	Ulmenweg
Jägerhofweg (nicht ausgebaut)	Ulmer Straße
Kellersteige (nicht ausgebaut)	Untereelchinger Weg

Ortsteil Thalfragen:

Am Bildstöckle	Haslacherweg
Am Inselweg	Im Winkel
Angerstraße	Industriestraße
Austraße	Jauchertweg
Badbergstraße	Junginger Straße
Bahnhofstraße	Juraweg
Bergweg	Kästlesweg
Breiteweg	Kapellenweg
Brunnengäble	Kirchweg
Burlafinger Straße	Kugelbergweg
Dachsgasse	Kurze Straße
Dammweg	Lerchenweg
Dobelweg	Neuer Weg
Donau-Ufer-Straße	Pfarrgäble
Donaustraße	Rosengasse
Eichenstraße	Schlossweg
Elchinger Straße	Schützenweg
Enge Gasse	Schulstraße
Fähreweg	Schwärzeweg
Fasanenweg	Siedlungsstraße
Felbengärtlesweg	Sonnenweg
Gänsackerweg	Stutzelesstraße
Gartenstraße	Ulmer Straße
Haldenweg	Weichhagenweg
Hasenweg	Weitfelderweg

Ortsteil Unterelchingen:

Ahornweg	Dieselstraße
Alpenblick	Donaublick
Badergasse	Eichenweg
Bahnhofstraße	Erlenweg
Bergstraße	Fackelberg
Birkenweg	Feldbergweg
Brauneweg	Fichtenstraße
Buchenweg	Finkenweg (soweit ausgebaut)
Dammweg (nicht ausgebaut)	Fliederweg

Friedhofweg	Mergelgasse
Funkenweg (soweit möglich)	Milchgasse
Gartenstraße	Rechbergweg
Göttinger Straße	Robert-Bosch-Straße
Hauptstraße	Rosenstraße
Heerstraße (soweit ausgebaut)	Schönbergweg
Hornbergweg	Sonnenstraße
Industriestraße	St.-Michaelweg (nicht ausgebaut)
Jahnweg (soweit ausgebaut)	Sudetenstraße
Jurastraße (nicht ausgebaut)	Tannenweg (soweit ausgebaut)
Klosterstraße	Tulpenweg
Lange Straße	Veilchenweg
Lindenstraße	Weißinger Straße (soweit bebaut)
Meerholzweg (nicht ausgebaut)	Zahngasse

Alle in diesem Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen der Ortsteile Oberelchingen, Thalfingen und Unterelchingen werden hinsichtlich des Reinigungsbedürfnisses als normal (Reinigungs-klasse II) eingestuft.

S A T Z U N G

=====

zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Elchingen

Die Gemeinde Elchingen erläßt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1

§ 2 der Satzung über die Straßenreinigung vom 23.04.1979 erhält folgende Fassung:

"§ 2

Anschlußgebiet

- (1) Das Anschlußgebiet umfaßt alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage, die befestigt und mit einer festen Oberfläche versehen sind. Ausgeschlossen sind öffentliche Straßen, die aus technischen oder betrieblichen Gründen durch die Gemeinde maschinell nicht gereinigt werden können oder deren Reinigung der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereiten.
- (2) Geschlossene Ortslage im Sinne des Abs. 1 Satz 1 ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht."

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1989 in Kraft.

Gemeinde Elchingen

Elchingen, den 29.03.1989

Lang

1. Bürgermeister

